

Ordnung über den Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Gebühren im Chemnitzer Freizeit- und Wohngebietssportverein e. V.

Chemnitzer Freizeit- und Wohngebietssportverein e. V.

1 Grundlagen

Die Grundlagen für die Ordnung bilden

- das BGB §38 (Mitgliedschaft), §39 (Austritt), §58 (Satzung, Mindestanforderungen),
- die Satzung des Chemnitzer Freizeit- und Wohngebietssportvereines e. V., sowie die darauf beruhenden Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes.

2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Sportvereines kann jeder werden, insoweit er die Satzung des Sportvereines als für sich verbindlich anerkennt und aktiv an ihrer Einhaltung und Verwirklichung mitwirkt.
2. Der Antrag auf *ruhende Mitgliedschaft* (siehe auch Abschnitt 4) erfolgt schriftlich formlos an den Sportverein. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung, wenn sie innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand nicht schriftlich abgelehnt wurde.

3 Mehrfach Sporttreibende

Das Mitglied ist als solches einer Abteilung, einer Sportgruppe beziehungsweise Mannschaft zugeordnet. Es kann entsprechend der Möglichkeiten und mit der Zustimmung des Übungsleiters/Trainers der anderen Sportgruppe in jeder weiteren Sportgruppe als Gastmitglied trainieren. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand innerhalb von 10 Tagen darüber schriftlich zu informieren. Es wird dann der jeweils höhere Sportartenbeitrag erhoben.

4 Ruhende Mitgliedschaft

Aus objektiven Gründen (zum Beispiel Krankheit, Schwangerschaft, Armee- beziehungsweise Zivildienst, Lehrgang, Ortsabwesenheit) über den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr kann an den Vorstand ein schriftlicher Antrag auf ruhende Mitgliedschaft gestellt werden.

5 Austritt vom Sportverein

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Halbjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum jeweiligen Halbjahr einzuhalten.

6 Gebühren und Beiträge

Für alle Mitglieder des Sportvereines besteht Beitragspflicht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen sind im Hauptausschuss zu beraten, durch den Vorstand zu beschließen und in einer Ordnung zu regeln. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet:

- das Sporttreiben unter Anleitung und Aufsicht eines Übungsleiters/Trainers
- eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung
- die materielle und personelle Grundabsicherung des Übungs- und Trainingsbetriebes

7 Zahlungsformen

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Nichteinlösung wird eine Gebühr von 5,00 € fällig. Förderbeiträge, Kurs- und Lehrgangsgebühren können in bar bezahlt beziehungsweise bargeldlos eingezogen werden.

8 Gebührenübersicht

8.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein beträgt 20,00 €.

8.2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und werden halbjährlich, Anfang Februar für das erste Halbjahr und Anfang August für das zweite Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Bei Neuaufnahmen erfolgt der Einzug nach Abgabe des Aufnahmeantrages.

8.2.1 Sportartenbeiträge (Halbjahresbeitrag) mit Hallengebühr

Sportart	Fam.-beitrag	Erw.	Ki./Jgdl./ Azubi/ALG I+II (Nachweis erforderlich)
Aerobic		63,00 €	42,00 €
American Football (Herren)		90,00 €	70,00 €
Baseball		90,00 €	70,00 €
Billard		90,00 €	70,00 €
Eislaufen		63,00 €	42,00 €
Flag Knights (American Football Jugend)			60,00 €
Gymnastik		63,00 €	42,00 €
Judo		63,00 €	42,00 €
Karate		78,00 €	63,00 €
Schwimmen		63,00 €	42,00 €
Senioren-sport		51,00 €	42,00 €
Tai-Chi		63,00 €	42,00 €
Tauchsport	125,00 €	60,00 €	30,00 €
Tischtennis		63,00 €	42,00 €
Volleyball		63,00 €	42,00 €
Walking		63,00 €	42,00 €
Wintersport		63,00 €	42,00 €
Wushu		63,00 €	42,00 €
Yoga		63,00 €	42,00 €
<hr/>			
Sonderbeiträge			
ab 3. Familienmitglied Beitrag pro Mitglied (alle Abteilungen au- ßer Tauchsport)		42,00 €	
Rentner (Nachweis erforderlich)		51,00 €	

8.3 Hallengebühr

Die Hallengebühr (halbjährlich) ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

8.4 Beitrag für ruhende Mitgliedschaft (Jahresbeitrag)

Der Beitrag für ruhende Mitgliedschaft beträgt:

15,00 € Erwachsene

7,00 € Kinder

8.5 Ermäßigung

Ermäßigungen können auch durch den Vorstand bewilligt werden, wenn das Einkommen nicht höher als 600,00 € ist. Sie sind vom Mitglied schriftlich zu beantragen. Der Status

des ermäßigten Beitrages muss ab Beitragszeitraum 2010 halbjährlich von jedem betreffenden Mitglied eigenverantwortlich neu beantragt und nachgewiesen werden. Die jeweils erneute Beantragung muss vor Beitragseinzug des 1. Halbjahres zum 30.11. des Vorjahres, vor dem Beitragseinzug des 2. Halbjahres zum 30.05. des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand des Chemnitzer WSV e. V. eingereicht werden. Der Beantragung ist ein jeweils aktueller Nachweis des Ermäßigungsgrundes beizulegen.

Erfolgt die Einreichung der neuerlichen Beantragung nicht rechtzeitig, so wird mit dem nächstfolgenden Beitragseinzug der jeweilig gültige Normalbeitrag eingezogen. Eine nachträgliche Rückbuchung oder Rückerstattung ist nicht möglich und statthaft.

Ermäßigte Beiträge für Kinder und Jugendliche sind von der Beantragungs- und Nachweispflicht ausgenommen. Diese richten sich weiterhin nach dem Geburtsdatum.

8.6 Sportartenbeitrag

Der Sportartenbeitrag ist Abteilungsangelegenheit. Er kann nach Beschluss der Abteilungsleitung mit Antrag an den Vorstand, unter Weiterleitung der Rechnungslegung (z. B. Verbandsbeitrag nach Nachweis der Mitgliedschaft im Sportfachverband), durch den Sportverein im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Änderungen

- Diese Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 04.12.2008 geändert, beschlossen und am 01.01.2009 in Kraft gesetzt.
- Ergänzung zu Punkt 8.5 Ermäßigung am 25.09.2009 im Vorstand beschlossen und ab 01.01.2010 in Kraft gesetzt.
- Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 09.12.2010 geändert, beschlossen und tritt ab 01.01.2011 in Kraft.
- Änderung zu Punkt 8.2.1 Sportartenbeiträge Abteilung American Football und Flag Knights am 04.12.2014 im Vorstand beschlossen und ab 01.01.2015 in Kraft gesetzt.
- Änderungen zu Punkt 8.2.1 Sportartenbeiträge: Aufnahme der Beiträge der Sportarten Baseball und Tauchsport am 04.06.15 im Vorstand beschlossen und ab 01.07.15 in Kraft gesetzt.
- Aufnahme der Beiträge Billard, Eislaufen, Walking und Wintersport am 06.04.17 im Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.